



Beurkundung einer Geburt im Ausland

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich kann die Geburt eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland auch in Deutschland registriert werden. Der Antrag ist nicht an Fristen gebunden und kann auch noch nach Erreichen der Volljährigkeit eingereicht werden.

Voraussetzung ist, dass die im Ausland geborene Person zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist.

Antragstellung, Zuständigkeiten und Gebühren

Der Antrag auf Beurkundung der Geburt im Ausland wird in der Regel von den Eltern oder einem Elternteil beantragt, kann aber auch von der im Ausland geborenen Person selbst oder dessen Kindern gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass sich alle Angaben auf den Zeitpunkt der Geburt der Person beziehen müssen und wichtige personenstands- oder staatsangehörigkeitsrechtliche Änderungen wie Vaterschaftsanerkennungen, Namensänderungen, Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit etc. erst in der Rubrik "Änderungen nach der Geburt" aufzuführen sind.

Ist ein Elternteil in Deutschland gemeldet, so ist das Standesamt des deutschen Wohnsitzes für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Ist kein Elternteil in Deutschland gemeldet, so wird der Antrag vom Standesamt I in Berlin, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin, bearbeitet und die Geburt dort registriert. Die Anträge können grundsätzlich direkt beim zuständigen Standesamt oder über die Botschaft eingereicht werden.

Die Beurkundung einer Auslandsgeburt ist grundsätzlich gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühren ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und sollte dort direkt erfragt werden. Die Mitwirkung der Botschaft bei der Aufnahme des Antrags auf Beurkundung der Geburt ist nicht gebührenpflichtig, es sei denn, zusammen mit dem Antrag wird auch eine Namensklärung abgegeben.

Ebenfalls ist die Bearbeitungszeit bei den einzelnen Standesämtern sehr unterschiedlich; die Botschaft hat hierauf keinen Einfluss.

Benötigte Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (auf der Homepage der Standesämter oder der Botschaft);
- a) bei Geburt in Bosnien und Herzegowina: Geburtsurkunde auf internationalem Vordruck;
b) bei Geburt in einem anderen Land: wie unter a) oder eine Geburtsurkunde in Landessprache mit Übersetzung durch einen gerichtlich vereidigten Übersetzer;
- ggf. Heiratsurkunde der Eltern (auf internationalem Vordruck, falls die Eheschließung in Bosnien und Herzegowina stattfand; ansonsten wie unter b) oben);

- falls die Eltern nicht mit einander verheiratet sind und nur der Vater als Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist: Vaterschaftsanerkennung zum Kind
 - bei deutscher Vaterschaftsanerkennung nachzuweisen durch aktuelle Geburtsurkunde
 - bei Vaterschaftsanerkennung in Bosnien und Herzegowina nachzuweisen durch Bestätigung des Standesamtes, welches die Vaterschaftsanerkennung vorgenommen hat
 - bei Vaterschaftsanerkennung aus einem anderen Land: Anfrage an die Botschaft
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, in der Regel durch Vorlage der Reisepässe der Eltern und ggf. Einbürgerungsurkunden;
- ggf. bisheriger (vorläufiger) Reisepass/Kinderausweis/Kinderreisepass oder Personalausweis;
- bei Vorehen der Kindesmutter: Nachweis über die Auflösung der Vorehe(n) (Scheidungsurteil, Sterbeurkunde des Ehemannes).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen (z.B. Nachweis einer Namensänderung, Adoptionsunterlagen, Nachweis akademischer Grade, etc.).

Alle Unterlagen sind im Original oder durch beglaubigte Fotokopien vorzulegen. Nachweise, die weder in deutscher, englischer, französischer oder in einer der drei Landessprachen von Bosnien und Herzegowina verfasst sind, müssen mit einer amtlichen Übersetzung versehen sein.

Stand: Juni 2015